

Merkblatt

für die Straßenreinigung und den Winterdienst im Stadtgebiet Amberg nach der Verordnung der Stadt Amberg über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter.

In der gültigen Fassung vom 04.12.2009 sind die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger) zu folgenden Arbeiten verpflichtet:

Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Gehwege

Die Grundstückseigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten sind verpflichtet, auf eigene Kosten die nachfolgend beschriebene Fläche zu reinigen:

Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße bzw. des Gehweges, der im Bereich der gemeinsamen Grenze mit dem Straßengrundstück und der Mittellinie der Straße sowie den gedachten senkrechten Linien, von der Grundstücksgrenzen bis zur Straßenmitte, liegt. Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungsfläche auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße einschl. des in einer Straßenkreuzung liegenden Teiles, jeweils bis zu Straßenmittellinie.

Zur Erfüllung der Reinigungspflicht ist die vorstehend beschriebene Reinigungsfläche **monatlich einmal**, möglichst zum Wochenende, zu kehren und von Gras und Unkraut zu befreien.

Bei Laubfall ist zur Vermeidung von Verkehrsgefährdungen das Laub im jeweils erforderlichen Umfang zu entfernen.

In den öffentlichen Verkehrsraum (Lichttraumprofil) überhängende Sträucher und Äste sind auf die Grundstücksgrenze zurück zuschneiden.

Zur Aufrechterhaltung der Funktion der Straßenbeleuchtung ist der Leuchtenbereich von Laubwerk und Ästen freizuhalten.

Räumen und Streuen der Gehbahnen im Winter

Die Grundstückseigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten sind verpflichtet, auf eigene Kosten die vor ihren Grundstücken liegenden Gehbahnen im Winter zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz an **Werktagen ab 7.00 Uhr** und an **Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr**, von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch **nicht mit ätzenden Stoffen** (z.B. Streusalz) zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. In Ermangelung einer bestimmten befestigten und abgegrenzten Gehbahn sind die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rand der öffentlichen Straße bzw. dort, wo der Fußgängerverkehr tatsächlich stattfindet, in einer Breite von 1,00 m, gemessen von der Grundstücksgrenze aus, zu streuen und zu räumen.

Öffentliche Grünstreifen, Straßengräben, Böschungen und Stützmauern heben die Anliegerschaft nicht auf.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Stadt Amberg stellt für die Ablagerung einen gekennzeichneten Teilabschnitt des **Parkplatzes am Hockermühlbad** zur Verfügung.

Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte, Verbindungswege zu Bushaltestellen und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Zur Durchführung des Winterdienstes gibt der Betriebshof der Stadt Amberg an nicht gewerbliche Einzelhaushalte kostenlos Streumaterial in kleinen Mengen ab.

Das Streumaterial kann am Wendehammer der Heinrich-Hertz-Straße abgeholt werden.

Stadt Amberg
Tiefbauamt